



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [9] 2010
vom 12. Mai 2010

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (GrünanlagenS – GrünAnIS) vom 6. August 2004 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 18. August 2004) in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. März 2007 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 28. März 2007)

vom 29. April 2010

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Art. 1

In § 10 wird nach Abs. 2 Buchstabe e) folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:

„f) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren über die Erteilung der Erlaubnis auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 21. April 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 29. April 2010, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Bauernmarkt am Waagplatz der Stadt Fürth vom 7. Juli 1999 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 18. August 1999)

vom 29. April 2010

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund

von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, Vielfalt und Qualität des Marktangebots, der vorhandene Platz, Begrenzungen des Warenkreises sowie die zeitliche Reihenfolge der Anträge angemessen berücksichtigt.“ Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

2. An § 5 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zuweisungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 21. April 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 29. April 2010, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (EntwässerungsS – EWS) vom 8. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005) vom 29. April 2010

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bay-

ern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), sowie auf Grund von Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Art. 1

In § 8 werden in Abs. 2 folgende neue Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„(...) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 21. April 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 29. April 2010, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth vom 4. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979, (zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2009 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 26. August 2009) vom 29. April 2010

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), folgende Satzung:

Art. 1

In § 6 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.“

Der bisherige einzige Absatz wird Abs. 1.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 21. April 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 29. April 2010, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai 2010 wird die II. Vierteljahresrate 2010 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden kann bei fast allen Fürther Geldinstituten. **Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 26. April 2010, STADT FÜRTH
I.A. Dr. Stefanie Ammon, berufsm. Stadträtin

Keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche

Nach § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

a) **Branntwein**, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

b) **andere alkoholische Getränke (z. B. Bier)** an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Ver-

kaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur dann gestattet, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel dürfen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Automaten generell nicht angeboten werden. Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen des GastG können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, bei Zuwiderhandlungen gegen das JuSchG kann die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro betragen.

Wäschereinigung

Markterkundung gemäß Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009 für die Lieferung und Dienstleistungen nach VOL/A. Das Bauverwaltungsamt als Zentrale Beschaf-

fungsstelle der Stadt Fürth vergibt folgende Leistung/Lieferung: **Wäschereinigung der Stadt Fürth vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2012.**

Firmen, die an der Übernahme des Auftrages interessiert sind, richten ihre Bewerbung bis **2. Juni 2010** an: Stadt Fürth, Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

Nähere Informationen im Internet unter [www.fuerth.de/Fuerther Rathaus/Ausschreibungen](http://www.fuerth.de/Fuerther-Rathaus/Ausschreibungen).

Öffentliche Ausschreibungen

Ausschreibung zum Aufstellen eines Fotoautomaten im Bürgeramt

Die Stadt Fürth beabsichtigt **ab 1. Januar 2011** einem privaten Anbieter die Möglichkeit einzuräumen, im Vorraum des städtischen Bürgeramtes, erstes Obergeschoss, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, für die Dauer von fünf Jahren einen Fotoautomaten zum Anfertigen von Passbildern für behördliche Dokumente **gegen Umsatzbeteiligung** aufzustellen. Die Gewährleistung ordnungsgemäßen Bildmaterials sowie die Rundumbetreuung des Fotoautomaten obliegt dabei dem privaten Anbieter.

Der Fotoautomat muss mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sprachmanager mit Auswahlmöglichkeit mehrerer Sprachen
- Akustische Bildführung in Verbindung mit Textwiedergabe am Monitor
- Möglichkeit der Übernahme der Bilddaten auf digitalem Weg vom Fotoautomaten in das jeweilige Dokument
- Bezahlung durch Geldmünzen und kleinen Scheinen mit Wechselgeldrückgabe
- Prüfung auf Biometrietauglichkeit der Bilder.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sowie auch Angaben über eine der Stadt Fürth zu gewährende Umsatzbeteiligung werden bis spätestens **30. Juni 2010** im Bürgeramt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, erwartet.

Für Rückfragen steht Rainer Baier unter Telefon 974-23 30 zur Verfügung.

Apotheken – Nachtdienste

| | | |
|------------|-----------|--------|
| Mittwoch | 12.5.2010 | Nr. 8 |
| Donnerstag | 13.5.2010 | Nr. 9 |
| Freitag | 14.5.2010 | Nr. 10 |
| Samstag | 15.5.2010 | Nr. 11 |
| Sonntag | 16.5.2010 | Nr. 12 |
| Montag | 17.5.2010 | Nr. 13 |
| Dienstag | 18.5.2010 | Nr. 14 |
| Mittwoch | 19.5.2010 | Nr. 15 |
| Donnerstag | 20.5.2010 | Nr. 16 |
| Freitag | 21.5.2010 | Nr. 17 |
| Samstag | 22.5.2010 | Nr. 18 |
| Sonntag | 23.5.2010 | Nr. 19 |
| Montag | 24.5.2010 | Nr. 20 |
| Dienstag | 25.5.2010 | Nr. 21 |
| Mittwoch | 26.5.2010 | Nr. 22 |
| Donnerstag | 27.5.2010 | Nr. 23 |

1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstr. 2
90762 Fürth, 74 96 74

2 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Str. 1
90762 Fürth, 77 49 26

3 West-Apotheke
Komotauer Str. 45
90766 Fürth, 73 18 54

4 Apotheke am Kieselbühl
Hansastr. 5
90766 Fürth, 73 10 53

5 Kreuz-Apotheke
Schwabacher Str. 25
90762 Fürth, 77 42 51

6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Str. 155
90763 Fürth, 71 24 91

7 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Str. 2
90765 Fürth-Stadeln,
97 68 56 90

7 Euromed-Apotheke
Europaallee 1
90763 Fürth, 37 67 20

8 Jakobinen-Apotheke
Nürnberger Str. 67
90762 Fürth, 70 68 67

8 Apotheke zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1, 90768 Fürth-Burgfarrnbach, 75 17 41

9 Berolina-Apotheke
Königstr. 134
90762 Fürth, 77 26 18

10 Mohren-Apotheke
Königstr. 82
90762 Fürth, 77 01 96

11 Apotheke am Prater
Erlanger Str. 63
90765 Fürth, 79 06 31

12 Fichten-Apotheke
Schwabacher Str. 85
90763 Fürth, 77 40 50